

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.1985

Geschäftszahl

84/08/0187

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2922/78 E 26. Februar 1981 RS 2

Stammrechtssatz

Anders als im Verhältnis zwischen Kindern zu ihren Eltern besteht keine gesetzliche (familienrechtliche) Arbeitspflicht der Schwiegertochter im Betrieb ihres Schwiegervaters; ihre regelmäßige Arbeit kann nicht als Ausfluß einer familienrechtlichen Arbeitsverpflichtung gewertet werden. Die Vermutung spricht nicht für eine solche unentgeltliche Beschäftigung im Rahmen bloß familienhafter Beziehungen (hier:

Mitarbeit der Schwiegertochter als Kanzleileiterin in der RA-Kanzlei ihres Schwiegervaters und bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten).